



## Hygienekonzept für die Wahllokale in der Stadt Wildau im Rahmen der Corona-Pandemie 2021

Zum Schutz der Wahlhelfer/innen und der Wähler/innen stellt die Stadt Wildau das folgende Hygienekonzept, auf Grundlage der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung, auf. Dieses ist bei der Durchführung der stattfindenden Wahlen zum Deutschen Bundestag zu beachten. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Wahlen ist auch bei Einhalten der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.

### I. Grundsätzliche Maßnahmen

#### Corona-Verordnung

Die im Hygienekonzept aufgeführten Maßnahmen richten sich stets nach der aktuellen Umgangsverordnung des Landes Brandenburg. Diese ist unabhängig vom Konzept zu beachten und umzusetzen. Sofern die jeweils aktuelle Rechtslage schärfere Maßnahmen fordert, als in diesem Hygienekonzept aufgeführt, sind diese zusätzlich oder statt der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Die Wahlleitungen werden hierüber umgehend vom Wahlamt informiert.

#### Hygienebeauftragte

Jedes Wahllokal verfügt über einen Beauftragten, der vorliegendes Konzept überwacht.

#### Mindestabstand

Zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist stets ein Abstand von 1,5 Metern zu halten. Sofern es die jeweiligen Örtlichkeiten erfordern, ist zur Sicherstellung des Abstandes das Wahllokal nur einzeln zu betreten. Ansammlungen vor dem Wahllokal sind zu vermeiden.

#### Aufenthalt im Wahllokal

Ausgeschilderte Wege und Markierungen sind zu befolgen. Dort, wo es möglich ist, wird ein „Einbahnstraßensystem“ eingesetzt. Je nach Örtlichkeit, kann die Anzahl von gleichzeitig im Wahllokal anwesenden Wähler\*innen beschränkt werden, sofern dies notwendig ist. Als Richtwert gilt hier die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. 10 m<sup>2</sup> pro Person. Das Wahllokal ist grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung zu verlassen.

#### Mund-Nasen-Schutz

Bei Betreten und während des Aufenthaltes im Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser muss den Anforderungen der aktuell gültigen Corona-Verordnung genügen. Stimmberechtigte, die nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, haben dies dem Wahlvorstand durch Attest nachzuweisen. Sofern erforderlich, muss der Mund-Nasen-Schutz auf Verlangen des Wahlvorstands im Rahmen der Identitätsfeststellung kurz abgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass beim kurzzeitigen Abnehmen nur die Befestigungsbänder berührt werden.

### Handhygiene

Vor Betreten des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Sofern der Desinfektionsmittelspender es erlaubt, ist dieser mit dem Ellenbogen zu bedienen. Das Desinfektionsmittel ist mindestens 30 Sekunden in den Händen gleichmäßig zu verteilen. Sofern dies notwendig ist, steht auch im Wahllokal ein Spender zur Händedesinfektion zur Verfügung. Dieser ist regelmäßig zu kontrollieren und aufzufüllen.

### Feststellung der Identität

Bei einer Identitätsfeststellung ist das Ausweisdokument zum Abgleich so zu präsentieren, dass der Wahlvorstand dieses nicht anfassen muss.

### Schreibmaterial

Für die Wahlhandlung darf ein selbst mitgebrachter (nicht radierfähiger) Stift genutzt werden. Alternativ kann der Wahlvorstand einen Kugelschreiber zur einmaligen Nutzung herausgeben und anschließend wieder einsammeln. Nach der Desinfizierung durch den Wahlvorstand kann der Kugelschreiber wiederverwendet werden.

## **II. Zusätzliche Maßnahmen der Wahlvorstände**

### Mund-Nasen-Schutz

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht bei Mitgliedern des Wahlvorstandes, die ihren Sitzplatz eingenommen haben, und wo der Mindestabstand zu allen weiteren Personen eingehalten wird oder andere wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. Abtrennung durch Plexiglas) vorhanden sind.

### Lüften

Das Wahllokal ist regelmäßig, mindestens alle 20 Minuten, ausreichend zu lüften. Hierfür sollte, wenn möglich, eine Quer- oder Stoßlüftung erfolgen.

### Entgegennahme der Wahlbenachrichtigungskarten

Die Mitglieder des Wahlvorstandes, welche die Wahlbenachrichtigungskarten entgegennehmen, sollen entweder Einweghandschuhe tragen oder sich regelmäßig die Hände mit Flüssigseife waschen bzw. desinfizieren.

### Desinfektionsmittel

Vor dem Wahllokal ist ein Tisch oder eine entsprechende Halterung mit Desinfektionsmittelspender aufzustellen. Ein weiterer Spender ist beim Wahlvorstand vorzuhalten. Die Spender sind regelmäßig auf den Füllstand zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen.

### Reinigung

Alle genutzten Tische und Stifte sowie sonstigen Kontaktflächen (z.B. Türklinken) sind anlassbezogen nach eigenem Ermessen zu reinigen.

### Aufbau des Wahllokals

Das Wahllokal ist so aufzubauen, dass der Mindestabstand nach Möglichkeit jederzeit eingehalten werden kann. Die Wahlurne soll so platziert werden, dass ein nahes Aufeinandertreffen von Personen, die ihre Stimme bereits abgegeben haben, und Personen,

die ihre Stimmzettel erhalten, weitgehend vermieden wird. Nach Möglichkeit soll eine „Einbahnstraßenregelung“ ausgeschildert werden. Hierfür stehen Hinweisschilder und Kegel zur Verfügung.

Der Hygieneverantwortliche des Wahllokals erhält umfangreiche Informationen zu den Hygienemaßnahmen. Ein Grundriss des Wahllokals mit einem entsprechenden Vorschlag liegt diesem Material bei.

### Überwachung der Hygienemaßnahmen

Die Wahlvorstände und die Hygienebeauftragten sollen Personen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, entsprechend auf diese hinweisen und deren Einhaltung fordern. Achtung: Es ist sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können. Sollte es die Situation erfordern bzw. der Wahlvorstand eine Gefahr für Leib und Leben der an der Wahl beteiligten Personen erkennen, ist die verursachende Person entsprechend dem Hausrecht des Wahllokals zu verweisen oder die Polizei einzuschalten. Eine Rücksprache mit der Wahlleiterin ist jederzeit möglich.

Die Wahlvorstände werden gebeten, etwaige Vorfälle als besondere Vorkommnisse mit in die Wahlniederschriften aufzunehmen. Es ist auf eine sorgfältige Dokumentation zu achten.

### **III. Ausstattung der Wahlvorstände**

Jeder Wahlvorstand wird mit folgenden Hygieneartikeln und zusätzlichen Materialien ausgestattet:

- Handdesinfektionsmittelspender (für vor dem Wahllokal und beim Wahlvorstand)
- Handdesinfektionsmittel
- Einweg-Desinfektionstücher (zur Oberflächendesinfektion)
- Sprühdessinfektionsmittel (zur Oberflächendesinfektion)
- Haushaltsrolle
- Einweghandschuhe
- medizinischer Mund-Nasen-Schutz
- ausreichend Kugelschreiber zur Einmalnutzung und anschließender Desinfektion
- Hygieneschutzwand (für die Kontaktplätze)
- Hütchen zur Markierung des Abstandes
- Hinweisschilder (Hygieneregeln und Wegbeschilderung)

Bei Bedarf können einzelne Dinge nachgeliefert werden.

### **IV. Kontaktdaten der Wahlleitung (am Wahlsonntag von 7 Uhr bis Abschluss der Auszählung telefonisch zu erreichen)**

Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Wahlleiterin            Frau Simone Hein: 03375/ 5054 40

stellv. Wahlleiterin    Frau Heike Jordan: 03375/ 5054 52

[wahlen@wildau.de](mailto:wahlen@wildau.de)

**Angela Homuth**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -